

**HRRS-Nummer:** HRRS 2010 Nr. 834

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2010 Nr. 834, Rn. X

---

**BGH 1 StR 338/10 - Beschluss vom 26. August 2010 (BGH)**

**Unzulässige und unbegründete Anhöhrungsrüge.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhöhrungsrüge des Verurteilten vom 25. August 2010 gegen den Senatsbeschluss vom 27. Juli 2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

**Gründe**

Der als Anhöhrungsrüge gemäß § 356a StPO auszulegende Antrag des Verurteilten, den Beschluss vom 27. Juli 2010 1  
aufzuheben, mit dem der Senat dessen Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen hat, ist unzulässig. Der  
Verwerfungsbeschluss ist dem Verurteilten am 30. Juli 2010 übersandt worden.

Damit war die Wochenfrist für die Erhebung einer Anhöhrungsrüge am 25. August 2010, als der Verurteilte diese beim 2  
Senat erhoben hat, bereits abgelaufen.

Der Antrag auf Entscheidung gemäß § 356a StPO könnte auch in der Sache keinen Erfolg haben. Der Senat hat bei 3  
seiner Revisionsentscheidung weder Verfahrensstoff noch Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der  
Verurteilte zuvor nicht gehört worden ist. Auch wurde zu berücksichtigendes Vorbringen nicht übergegangen noch in  
sonstiger Weise der Anspruch des Verurteilten auf rechtliches Gehör verletzt. Der Umstand, dass der Senat der Bitte  
des Verurteilten um eine "persönliche Unterredung" vor einer Senatsentscheidung über seine Revision nicht  
nachgekommen ist, begründet ebenfalls keinen Gehörsverstoß; eine solche Anhöhrung ist im Revisionsverfahren nicht  
vorgesehen.